

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Mai 2010

### 786. Vorgehensentscheid Legislaturplanung

#### 1 Ausgangslage

Mit §2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) hat der Regierungsrat der Staatskanzlei vorgegeben, jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit einen Entscheid über das Vorgehen bei der Legislaturplanung herbeizuführen. Dieser soll die Verfahrensschritte, Organisation, Erhebungsmethode und den Terminplan für die Berichterstattung über die Legislaturziele der laufenden Amtszeit (Legislaturbericht), die Lagebeurteilung und die Richtlinien der Regierungspolitik der neuen Amtszeit festlegen. Zudem kann der Regierungsrat besonders zu untersuchende Politikbereiche bezeichnen.

Gemäss Art. 66 der Kantonsverfassung bestimmt der Regierungsrat aufgrund einer langfristigen Betrachtung die Ziele und Mittel seiner Regierungspolitik und bringt diese dem Kantonsrat zu Beginn der Amtsperiode zur Kenntnis. Nach § 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) geben die Richtlinien der Regierungspolitik Auskunft über die in der Amtszeit angestrebten Ziele. Die rollende Planung im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) wird darauf ausgerichtet und am Ende der Amtszeit erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht, ob die Ziele erreicht werden konnten. Abschnitt 1.1.A VOG RR regelt die einzelnen Gegenstände und Verfahren der Legislaturplanung und -berichterstattung und deren Zusammenhang mit der weiteren Planung und Steuerung.

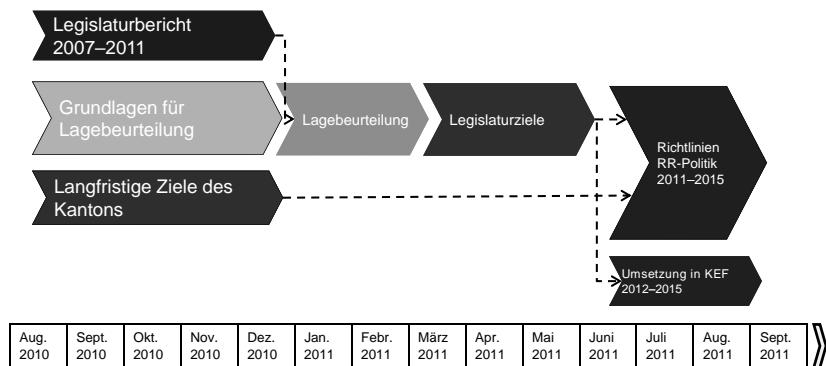


Abb. 1: Zusammenhang der Produkte in der Vorgehensplanung

## **2 Legislaturbericht**

### *Inhalt*

Der Regierungsrat legt am Ende der Amts dauer Rechenschaft über das Erreichen seiner Legislaturziele, der Legislaturziele der Direktionen und der langfristigen Ziele des Kantons ab und erstattet dem Kantonsrat Bericht (§ 3 Abs. 3 OG RR, § 3 VOG RR). Der Legislaturbericht ist eine der Grundlagen für die Lagebeurteilung zuhanden der Richtlinien der Regierungspolitik der neuen Amts dauer (§ 4 Abs. 1 VOG RR). Da die langfristigen Ziele aus Verfassung und Gesetzen in der aktuellen Legislaturplanung noch nicht ausgewiesen wurden, soll in freier Form über die Erfüllung der laufenden Aufgaben berichtet werden.

Als Rechenschaftsbericht an den Kantonsrat und die Öffentlichkeit soll der Legislaturbericht gut verständlich und angenehm lesbar sein. Er soll ansprechend gestaltet sein, zu denken ist an eine gelayoutete Form mit Fotos ähnlich der Kurzfassung des Geschäftsberichts. Der Umfang beträgt rund 48 Seiten.

### *Struktur*

In den beiden ersten Kapiteln steht das Erreichen der Legislaturziele des Regierungsrates im Vordergrund. Zuerst erfolgt ein Überblick (Kapitel 1; Umfang 2 Seiten). Im Hauptteil (Kapitel 2; Umfang etwa 28 Seiten), gegliedert nach den drei Leitlinien und 17 Legislaturzielen, werden je Legislaturziel die Ausgangslage zu Beginn der Legislatur, die Zielsetzung, die Massnahmen und deren Beitrag zur Zielerreichung dargestellt, gefolgt von einer Gesamteinschätzung der Zielerreichung. Abschliessend wird in einem Kasten der Umsetzungsstand der ursprünglich festgelegten Massnahmen abgebildet (z. B. «abgeschlossen», «Umsetzung bis 2015», «Verzicht»). Ein Verzicht soll begründet werden (z. B. «aufgrund Sanierungsprogramm»). Je Legislaturziel sind zwei Seiten, für die Ziele 2, 4, 9, 10, 14 und 15 je eine Seite vorgesehen. In Kapitel 3 (Umfang etwa 15 Seiten) berichten die Direktionen (je zwei Seiten) und die Staatskanzlei (eine Seite) über das Erreichen ihrer Legislaturziele und die übrigen Schwerpunkte ihrer Tätigkeit während der Legislatur.

### *Organisation und Zuständigkeit*

Projektleitung und Erstellung des Gesamtprodukts obliegen der Staatskanzlei (Regierungscontrolling), für die Inhalte sind die Direktionen verantwortlich. Die Direktionen reichen ihre Beiträge in vorbereiteten Word-Dateien bei der Staatskanzlei ein. Der Bericht wird durch das Regierungscontrolling in Zusammenarbeit mit der Kommunikationsabteilung des Regierungsrates redaktionell aufbereitet. Die Direktionen werden bei Anpassungen ihrer Texte frühzeitig einbezogen.

### Zeitplan

Termin	Arbeitsschritt	Zuständigkeit
Anfang September 2010	Auftrag an die Direktionen	Staatskanzlei
Ende Oktober 2010	Abgabe der Inhalte an die Staatskanzlei	Direktionen
Dezember 2010	Redaktion des Berichts, Layout, Rücksprache mit den Direktionen, Antrag an den Regierungsrat	Staatskanzlei
Januar 2011	Verabschiedung durch den Regierungsrat	Regierungsrat
Januar 2011	Druck, Internetaufbereitung, Zustellung an KR	KDMZ, Staatskanzlei
Januar 2011	Präsentation an Medienkonferenz	Regierungspräsident

### 3 Lagebeurteilung

#### Inhalt

Grundlage für die neu zu erarbeitenden Legislaturziele bildet eine Lagebeurteilung. Gemäss § 4 VOG RR stützt sie sich auf eine Untersuchung der Stärken und Schwächen, der gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie auf den Legislaturbericht. Die Untersuchungen sollen keine Primärforschung darstellen, sondern sich auf die Auswertung vorhandener interner und externer Berichte abstützen und deren Ergebnisse in geeigneter Form zusammenfassen. Nach § 2 VOG RR kann der Regierungsrat besonders zu untersuchende Politikbereiche<sup>1</sup> bezeichnen. Die Lagebeurteilung zeigt die vorrangigen Chancen und Risiken für den Kanton Zürich auf. Sie erfolgt je Politikbereich und umfasst die Aufgabenfelder des Kantons gemäss Kantonsverfassung.

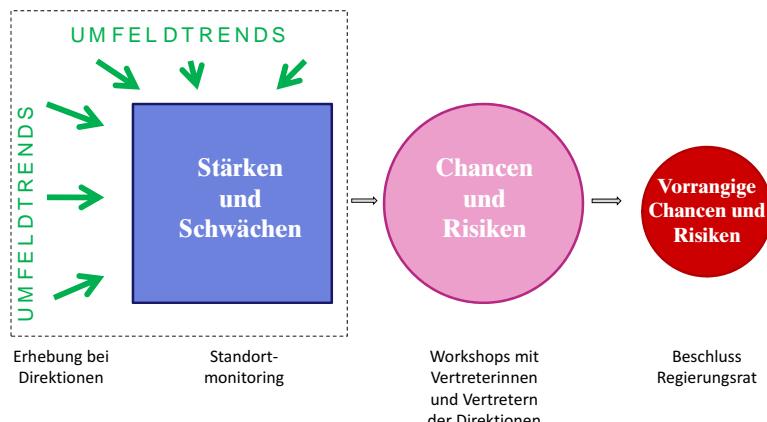


Abb. 2: Abfolge der Lagebeurteilung

<sup>1</sup> Politikbereiche gemäss funktionaler Gliederung gemäss KEF: 1 Öffentliche Sicherheit, 2 Bildung, 3 Kultur und Freizeit, 4 Gesundheit, 5 Soziale Wohlfahrt, 6 Verkehr, 7 Umwelt und Raumordnung, 8 Volkswirtschaft, 9 Finanzen und Steuern, 0 Allgemeine Verwaltung

Die Lagebeurteilung dient der Vorbereitung des Beschlusses des Regierungsrates über die Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2015 und ist deshalb nicht öffentlich. In der Textfassung der Richtlinien der Regierungspolitik kann das Ergebnis für die einzelnen Politikbereiche zusammengefasst und unter Angabe der Quellen wiedergegeben werden.

*Erarbeitung der Grundlagen gemäss § 4 VOG RR*

Die Stärken und Schwächen des Kantons werden im Rahmen eines Standortmonitorings untersucht, das für jedes Aufgabenfeld wichtige Indikatoren und eine Gesamteinschätzung der Stärken und Schwächen enthält. Auf dieser Grundlage werden die Stärken und Schwächen im Vergleich über die Zeit und mit anderen Grossregionen beurteilt. Der in Erstellung befindliche Prototyp des Standortmonitorings wird in Zusammenarbeit mit den Direktionen und dem Statistischen Amt aktualisiert und die Kommentare zu Stärken und Schwächen werden von den Direktionen nachgeführt.

Die Untersuchung der gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen (Umfeldentwicklungen) erfolgt in den Direktionen. Die Ergebnisse werden im Rahmen der jährlichen Erhebung von den Direktionen gemeldet und von der Staatskanzlei zusammengestellt und gegebenenfalls ergänzt.

Vorgängig zum Standortmonitoring und zur Erhebung der Umfeldentwicklungen stellt die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den Direktionen drei Dokumente zur Verfügung:

- Liste der Planungen, Strategieberichte und Evaluationen der kantonalen Verwaltung;
- Zusammenstellung externer Analysen von Umfeldentwicklungen;
- voraussichtlich ein Monitoring über die Wahrnehmung der Stärken und Schwächen des Kantons in der Bevölkerung und bei den möglichen in- und ausländischen Nutzerinnen und Nutzern des Standorts (Imagemonitoring). Dieses wird durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit und die Staatskanzlei bereitgestellt.

Es wird kein besonders zu untersuchender Politikbereich gemäss § 2 Abs. 2 VOG RR bezeichnet.

*Einschätzung der vorrangigen Chancen und Risiken*

Aus den Grundlagen werden je Politikbereich die sich ergebenden Chancen und Risiken hergeleitet. Die Herleitung wird von der Staatskanzlei vorbereitet. Sie stellt Stärken und Schwächen aus dem Standortmonitoring sowie Umfeldentwicklungen je Politikbereich zusammen. In einem Workshop je Politikbereich beurteilen unter der Moderation der Staatskanzlei mandatierte, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter aus den Direktionen die Angaben aus den Grundlagen (Differenzierung,

Gewichtung) und ordnen die sich ergebenden wesentlichen Chancen und Risiken. Die kantonale Verwaltung ist dabei Teil des Politikbereiches 0 (Allgemeine Verwaltung).

Die Staatskanzlei fasst zuhanden des Regierungsrates die Ergebnisse der Lagebeurteilung zusammen. Sie richtet dabei ein besonderes Augenmerk auf Querschnittsbereiche. Der Regierungsrat beurteilt gestützt darauf, gleichzeitig mit den Richtlinien zum KEF 2012–2015, welche Chancen und Risiken er als vorrangig einstuft.

#### *Organisation und Zuständigkeit*

Die Staatskanzlei bereitet die Untersuchungen vor und leitet die Durchführung. Für die materielle Erarbeitung sind die Direktionen gemäss ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich. Die Grundlagen werden vor den Workshops in der Generalsekretärenkonferenz erläutert.

#### *Zeitplan*

Termin	Arbeitsschritt	Zuständig
August / Dezember 2010	Aufbereiten und Aktualisieren der Grundlagen: – Standortmonitoring – Zusammenstellung der gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen (externe Analysen und Erhebung bei Direktionen) – Liste «Planungen, Strategieberichte und Evaluationen» – Imagemonitoring	Staatskanzlei (Zusammenarbeit mit Stat. Amt, Direktionen, AWA)
Dezember 2010	Präsentation in der Generalsekretärenkonferenz	Staatskanzlei
Dezember 2010 / Januar 2011	Workshops Lagebeurteilung je Politikbereich	Staatskanzlei, Direktionen
Januar / Februar 2011	Nachbereiten und Auswerten der Workshops Lagebeurteilung, Präsentation in der Generalsekretärenkonferenz, Aufbereitung für den Regierungsrat	Staatskanzlei
Anfang März 2011	Klausur und RRB Lagebeurteilung: Festlegen der Chancen und Risiken mit vorrangigem Handlungsbedarf (gleichzeitig mit dem RRB Richtlinien KEF 2012–2015)	Regierungsrat

#### **4 Richtlinien der Regierungspolitik**

Die Richtlinien der Regierungspolitik umfassen a) die langfristigen Ziele des Kantons (Abschnitt 4.2); b) die Legislaturziele des Regierungsrates (Abschnitt 4.1); c) Massnahmen zur Umsetzung der Legislaturziele (Abschnitt 4.1).

Die Richtlinien der Regierungspolitik wenden sich in geeigneter Form an die Öffentlichkeit. Neben dem umfangreichen KEF sollen sie in einem schlanken Dokument dargestellt werden können. Zu denken ist an eine Broschüre von ähnlicher Qualität wie die Kurzfassung des Geschäftsberichts (gelayoutet, mit Fotos).

#### **4.1 Festlegung der Legislaturziele und Massnahmen zur Umsetzung**

##### *Inhalt*

In den Legislaturzielen formuliert der Regierungsrat seine vorrangigen politischen Stossrichtungen. Da die laufende Tätigkeit des Kantons in seinen Aufgabenfeldern durch die langfristigen Ziele abgedeckt wird, können die Legislaturziele sich auf die wichtigsten Prioritäten beschränken. Um die Legislaturziele zu erreichen, werden Massnahmen mit Zeithorizont Ende der Legislatur geplant. Die Legislaturziele müssen überprüfbar und die Massnahmen handlungsorientiert sein. Der Regierungsrat entscheidet in Kenntnis der von den Direktionen vorgeschlagenen neuen Legislaturziele sowie der Ergebnisse der Lagebeurteilung (§ 5 VOG RR).

##### *Vorgehen und Zuständigkeit*

Gestützt auf die vom Regierungsrat verabschiedeten vorrangigen Chancen und Risiken (vgl. Abschnitt 3) reichen die Direktionen Zielvorschläge und Massnahmen ein, mit denen sie auf die Chancen und Risiken antworten wollen, einschliesslich der Kosten. Sie stellen die Kosten mit den Ersteingaben im Entwurf zum KEF 2012–2015 ein. Bestehen Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit für die Formulierung von Zielvorschlägen und Massnahmen, insbesondere in Querschnittsbereichen, sind diese vorgängig zu klären. Die Staatskanzlei stellt die Anträge zusammen. Die Eingaben erfolgen abgestimmt auf die gleichzeitig einzustellenden Entwürfe der Direktionsziele. Der Regierungsrat entscheidet über die Festlegung seiner Legislaturziele und Massnahmen mit Einbezug der Kosten und abgestimmt auf die mittelfristige Finanzplanung. Die Direktionen passen ihre eigenen Ziele im Rahmen der Überarbeitung des KEF an, um dem Entscheid des Regierungsrates über die Legislaturziele des Regierungsrates Rechnung zu tragen (Abschnitt 5). Die Staatskanzlei unterstützt die Direktionen bei der Abstimmung zwischen Legislaturzielen des Regierungsrates und der Direktionen.

### *Zeitplan*

Termin	Arbeitsschritt	Zuständig
Anfang März 2011	Weisung zum Einreichen von Legislaturzielen und Massnahmen an die Direktionen	Staatskanzlei
Mitte Mai 2011	Einreichen der Anträge für Legislaturziele des Regierungsrates und Massnahmen einschliesslich Kosten mit den Ersteingaben KEF, Zusammenstellung durch die Staatskanzlei	Direktionen, Staatskanzlei
Anfang Juni 2011	Klausur und RRB «Festlegung der Legislaturziele und Massnahmen» zusammen mit dem RRB Überarbeitung KEF, Auftrag zur Anpassung der Einträge im KEF 2012–2015 an den Beschluss	Regierungsrat

## **4.2 Langfristige Ziele**

### *Inhalt*

Mit §1 Abs. 1 VOG RR werden neu langfristige Ziele des Kantons hergeleitet, welche die Dauer- und Vollzugsaufgaben des Kantons abbilden. Sie werden aus der Verfassung übernommen (Zielformulierungen und Aufgabenbeschriebe) und mithilfe der Zweckartikel der Gesetze konkretisiert. Im Gegensatz zu den Legislaturzielen des Regierungsrates ist ihre Gültigkeit zeitlich nicht begrenzt. Die langfristigen Ziele decken alle Aufgabenbereiche des Kantons ab. Den langfristigen Zielen können die Aufgaben der mit der Umsetzung betrauten Leistungsgruppen zugeordnet werden.

### *Vorgehen und Zuständigkeit*

Aus den Aufgabenfeldern des Kantons werden rund 30 bis 50 langfristige Ziele hergeleitet. Sie bewegen sich damit auf einer ähnlichen Ebene wie das Standortmonitoring, das zu einem späteren Zeitpunkt auf die langfristigen Ziele abgestimmt werden kann. Für die Herleitung ist eine enge Zusammenarbeit der Staatskanzlei mit den Direktionen erforderlich. Die Staatskanzlei stellt die wesentlichen Grundlagen aus Verfassung und Gesetzen zusammen, die an die Direktionen verschickt werden, und führt in der zweiten Hälfte 2010 mit den zuständigen Direktionen für jeden Politikbereich einen rund halbtägigen Workshop durch. In diesem werden die Zielformulierungen für die einzelnen Aufgabenfelder des Politikbereichs aus den Grundlagen hergeleitet. Darauf aufbauend erstellt die Staatskanzlei einen Gesamtentwurf der langfristigen Ziele und führt eine Vernehmlassung bei den Direktionen durch. Die langfristigen Ziele werden schon Anfang 2011 vom Regierungsrat verabschiedet, weil sie nicht zeitgebunden sind und die Lagebeurteilung und Festlegung der Legislaturziele nicht unnötig belasten sollen.

### *Zeitplan*

Termin	Arbeitsschritt	Zuständig
Sommer – Herbst 2010	Zusammenstellen der Grundlagen aus Verfassung und Gesetzen	Staatskanzlei
Herbst 2010	Workshops pro Politikbereich	Staatskanzlei, Direktionen
Anfang 2011	RRB Verabschiedung der langfristigen Ziele durch den Regierungsrat	Regierungsrat

## **5 Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik im KEF 2012–2015**

### *Inhalt*

Der KEF ist auf die Richtlinien der Regierungspolitik auszurichten (§ 3 Abs. 2 OG RR). Die Legislaturziele des Regierungsrates werden in den Legislaturzielen der Direktionen umgesetzt und die Massnahmen im KEF dargestellt, wobei die Umsetzung der Regierungsratsziele Vorrang hat. Im Übrigen orientieren sich die Direktionen an den langfristigen Zielen des Kantons (§ 7 VOG RR). Die genehmigten Massnahmen zur Umsetzung der Legislaturziele werden im KEF eingetragen.

### *Vorgehen und Zuständigkeit*

Im Teil Regierungsrat des KEF 2012–2015 werden die Legislaturziele und neu die langfristigen Ziele abgebildet, da sie die Grundlage für die Planungen der Direktionen und Leistungsgruppen bilden. Sobald der Regierungsrat die Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2015 verabschiedet hat, können die Direktionen ihre Legislaturziele endgültig festlegen. Sie greifen diejenigen Legislaturziele des Regierungsrates auf, die ihre Zuständigkeit betreffen, indem sie diese im Wortlaut übernehmen oder in Teilzielen konkretisieren. Darüber hinaus können sie weitere Direktionsziele festlegen, die sich an den langfristigen Zielen orientieren. Dabei gewährleisten sie, dass die Umsetzung der Legislaturziele des Regierungsrates nicht durch Zielkonflikte oder die Bindung zu vieler Ressourcen behindert wird. Die Massnahmen zur Umsetzung der Legislaturziele sind als Entwicklungsschwerpunkte in den Leistungsgruppen einzutragen.

Die Dauer- und Vollzugsaufgaben werden in den Leistungsgruppen in der Rubrik «Aufgaben» dargestellt. Die Leistungsgruppen verweisen auf die den Aufgaben zugrunde liegenden langfristigen Ziele des Kantons. Die Staatskanzlei unterstützt die Direktionen bei diesen Arbeiten.

### *Zeitplan*

Termin	Arbeitsschritt	Zuständig
Juni 2011 (in Überarbeitung KEF)	Anpassung des Entwurfs KEF 2012–2015 (einschliesslich Direktionsziele) an den RRB Festlegung der Legislaturziele und Massnahmen	Staatskanzlei, Direktionen
Anfang Juli 2011	Materielle Festlegung der Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2015 und des KEF 2012–2015	Regierungsrat
Juli / August 2011	Vorbereitung der Druckfassung Richtlinien der Regierungspolitik	Staatskanzlei
Anfang September 2011	RRB Verabschiedung der Druckvorlage Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2015 und des KEF 2012–2015	Regierungsrat
Mitte September 2011	Druck und Internetaufbereitung der Richtlinien der Regierungspolitik, Zustellung an den Kantonsrat Präsentation an Medienkonferenz	KDMZ, Staatskanzlei Regierungsrat

## **6 Abstimmung von weiteren Planungen mit den Legislaturzielen**

### *Inhalt*

Die Direktionen sind zuständig für die Planung ihrer Politikbereiche (§ 11 VOG RR). Die Planungen der Direktionen sind mit der Planung des Regierungsrates abzustimmen (§ 34 Abs. 3 OG RR). Bei der Abstimmung zwischen Planungen von Politikbereichen und Legislaturplanung wird unterschieden zwischen Planungen, die den Legislaturzielen nachgeordnet sind, und anderen Planungen (§ 12 VOG RR). Den Legislaturzielen nachgeordnete Planungen (Umsetzung der Legislaturziele des Regierungsrates) sind auf die Legislaturziele auszurichten, andere Planungen (ohne direkten inhaltlichen Bezug zu den Legislaturzielen des Regierungsrates) mit diesen zu koordinieren. Die Staatskanzlei überprüft die Ausrichtung und Koordination der vom Regierungsrat zu beschliessenden Planungen.

### *Vorgehen*

Den Legislaturzielen nachgeordnete Planungen sind dem Regierungsrat von den Direktionen und der Staatskanzlei zur Beschlussfassung zu unterbreiten und es ist darzustellen, wie die Abstimmung mit den Legislaturzielen des Regierungsrates sichergestellt wird.

Andere Planungen (z. B. Leitlinien zur Alterspolitik) sind auf die Legislaturziele des Regierungsrates auszurichten. In den Berichten oder Anträgen der Direktionen bzw. der Staatskanzlei zu diesen ist diese Ausrichtung darzulegen. Planungen einzelner Politikbereiche, die im

Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinien der Regierungspolitik bereits bestehen, sind zu überprüfen und gegebenenfalls abzustimmen. Gegebenenfalls ist dem Regierungsrat ein Antrag auf Anpassung oder Koordination vorzulegen.

## 7 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Gemäss § 2 Abs. 3 VOG RR leitet die Staatskanzlei das Verfahren zum Legislaturbericht, zur Lagebeurteilung und zu den Richtlinien der Regierungspolitik. Alle wichtigen Entscheide werden dem Regierungsrat unterbreitet. Die Aufträge zur Erbringung der Beiträge und die Einladungen für die Workshops in den Politikbereichen gehen an die Direktionen. Die Generalsekretärenkonferenz wird regelmässig über den Stand des Verfahrens unterrichtet und falls erforderlich konsultiert. Die Direktionscontrollerinnen und -controller werden im Controllingforum regelmässig über die Umsetzungsschritte informiert. Die Staatskanzlei räumt den Direktionen ausreichende Fristen für Beiträge und zur Entscheidungsfindung ein. Sie unterstützt die Direktionen bei allen Arbeiten und gestaltet die Abläufe so schlank wie möglich.

## 8 Gesamtzeitplan

Termin	Arbeitsschritt	Zuständigkeit
August 2010– Dezember 2010	Aufbereiten und Aktualisieren der Grundlagen: – Standortmonitoring – Zusammenstellung der gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen (externe Analysen und Erhebung bei Direktionen) – Liste «Planungen, Strategieberichte und Evaluationen» – Imagemonitoring	Staatskanzlei (Zusammenarbeit mit Statistischem Amt, Direktionen, AWA)
Herbst 2010	Workshops langfristige Ziele pro Politikbereich	Staatskanzlei, Direktionen
Ende Oktober 2010	Beiträge Legislaturbericht an die Staatskanzlei	Direktionen
Dezember 2010 / Januar 2011	Workshops Lagebeurteilung je Politikbereich	Staatskanzlei, Direktionen
Januar 2011	Verabschiedung Legislaturbericht durch den Regierungsrat	Regierungsrat
Anfang 2011	Verabschiedung langfristige Ziele durch den Regierungsrat	Regierungsrat
Januar / Februar 2011	Nachbereiten und Auswerten der Workshops Lagebeurteilung, Präsentation in der Generalsekretärenkonferenz, Aufbereitung für den Regierungsrat	Staatskanzlei

Termin	Arbeitsschritt	Zuständigkeit
Anfang März 2011	Klausur und RRB Lagebeurteilung: Festlegen der Chancen und Risiken mit vorrangigem Handlungsbedarf (gleichzeitig mit dem RRB Richtlinien KEF 2012–2015)	Regierungsrat
Mitte Mai 2011	Einreichen der Anträge für Legislaturziele des Regierungsrates und Massnahmen einschliesslich Kosten mit den Ersteingaben KEF	Direktionen
Anfang Juni 2011	Klausur und RRB Festlegung der Legislaturziele und Massnahmen zusammen mit dem RRB Überarbeitung KEF	Regierungsrat
Juni 2011	Anpassung des Entwurfs KEF 2012–2015 (einschliesslich Direktionsziele) an den RRB Festlegung der Legislaturziele und Massnahmen	Staatskanzlei, Direktionen
Anfang Juli 2011	Materielle Festlegung Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2015 und KEF 2012–2015	Regierungsrat
September 2011	Verabschiedung der Druckvorlage Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2015 mit KEF 2012–2015	Regierungsrat
Mitte September 2011	Präsentation an Medienkonferenz	Regierungsrat

Auf Antrag der Staatskanzlei  
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Dem Vorgehen bei der Legislaturplanung gemäss Ziffern 2–8 der Erwägungen wird zugestimmt.
- II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi